
1994**Ausgegeben zu Bonn am 21. Juli 1994****Nr. 31**

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 94	Verordnung zur Neufassung der ECE-Regelung Nr. 23 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Rückfahrscheinwerfer für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger (Verordnung zur Neufassung der ECE-Regelung Nr. 23)	1022
6. 7. 94	Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 69 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Tafeln zur hinteren Kennzeichnung von bauartbedingt langsamfahrenden Kraftfahrzeugen und ihrer Anhänger (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 69)	1023
10. 6. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften	1024
13. 6. 94	Bekanntmachung des deutsch-bulgarischen Abkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität	1025
13. 6. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)	1028
14. 6. 94	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen	1029
15. 6. 94	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Jugoslawien	1030
15. 6. 94	Bekanntmachung des deutsch-philippinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1031
17. 6. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe	1033
23. 6. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris	1033
23. 6. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	1034
23. 6. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht	1034
23. 6. 94	Bekanntmachung des deutsch-kambodschanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ..	1035

Die Neufassung der ECE-Regelung Nr. 23 und die ECE-Regelung Nr. 69 werden jeweils als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Verordnung
zur Neufassung der ECE-Regelung Nr. 23
über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung
der Rückfahrscheinwerfer für Kraftfahrzeuge und Ihre Anhänger
(Verordnung zur Neufassung der ECE-Regelung Nr. 23)**

Vom 28. Juni 1994

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 23 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Rückfahrscheinwerfer für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Revision 1 wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht.¹⁾

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 24. September 1992 in Kraft.
- (2) Die ECE-Regelung Nr. 23, geändert durch die Änderung 01 (BGBl. 1973 II S. 1137, 1166; 1980 II S. 775), ist mit Wirkung vom gleichen Tage außer Kraft getreten.
- (3) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die ECE-Regelung Nr. 23 Revision 1 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.
- (4) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 28. Juni 1994

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

¹⁾ Die Neufassung der ECE-Regelung Nr. 23 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlages übersandt.

**Verordnung
über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 69
über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Tafeln
zur hinteren Kennzeichnung von bauartbedingt langsamfahrenden
Kraftfahrzeugen und ihrer Anhänger
(Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 69)**

Vom 6. Juli 1994

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 1 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene ECE-Regelung Nr. 69 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Tafeln zur hinteren Kennzeichnung schwerer und langer Fahrzeuge wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Regelung wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht.¹⁾

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 8. Oktober 1993 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die ECE-Regelung Nr. 69 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 6. Juli 1994

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

¹⁾ Die ECE-Regelung Nr. 69 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens
über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften**

Vom 10. Juni 1994

Das Europäische Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (BGBl. 1981 II S. 965) wird nach seinem Artikel 9 Abs. 3 für

Ungarn

am 22. Juni 1994

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung in Kraft treten:

(Übersetzung)

„The Republic of Hungary hereby announces that until the recall of the present declaration the Hungarian authorities listed below are pronounced as those coming under the force of the European Outline Convention on Transfrontier Co-operation between Territorial Communities or Authorities on the basis of the Paragraph 2, Article 2 of the Convention, in compliance with the decrees of the Hungarian Law:

„Die Republik Ungarn erklärt hiermit, daß bis zum Widerruf der vorliegenden Erklärung die unten aufgeführten ungarischen Behörden als diejenigen bezeichnet werden, auf die Artikel 2 Absatz 2 des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften in Übereinstimmung mit den Verordnungen des ungarischen Rechtes Anwendung findet:

- | | |
|---|--|
| a. the communal, urban, capital and its district and county self-governments; | a) die Kommunal- und Stadtverwaltungen, Verwaltung der Stadt Budapest und ihres Bezirks und die Kreisverwaltungen; |
| b. the Commissioner of the Republic and his/her Office.“ | b) der/die Beauftragte der Republik und sein/ihr Büro.“ |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. April 1994 (BGBl. II S. 583).

Bonn, den 10. Juni 1994

**Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann**

**Bekanntmachung
des deutsch-bulgarischen Abkommens
über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung
der organisierten Kriminalität**

Vom 13. Juni 1994

Das in Sofia am 14. September 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Rauschgiftkriminalität ist nach seinem Artikel 14

am 11. April 1994

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Juni 1994

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Schattenberg

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Bulgarien
über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität
und der Rauschgiftkriminalität**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Bulgarien –

in der Absicht, einen Beitrag zur Entwicklung der beiderseitigen Beziehungen zu leisten,

in der Überzeugung, daß die Zusammenarbeit für die wirksame Verhinderung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, insbesondere der Rauschgiftkriminalität, des Terrorismus und der unerlaubten Einschleusung von Personen von wesentlicher Bedeutung ist,

im Hinblick auf

- das Einheits-Übereinkommen von 1961 vom 30. März 1961 über Suchtstoffe,
- das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe,
- das Übereinkommen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen,

die sämtlich im Rahmen der Vereinten Nationen erarbeitet wurden,

besorgt über das weltweite Anwachsen des Mißbrauchs von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und deren unerlaubten Verkehr,

in dem gemeinsamen Willen, den Terrorismus wirkungsvoll zu bekämpfen,

im Hinblick auf

- das Abkommen vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen,
- das Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen,
- das Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt,
- das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten,
- das internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme,
- das Protokoll vom 24. Februar 1980 zur Bekämpfung von Gewalttaten auf Flughäfen,
- das Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt,
- das Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden,

überzeugt, daß die Bekämpfung der unerlaubten Einschleusung von Personen auf dem Luftweg insbesondere an den Abflug- und Transitflughäfen ansetzen muß, da nur dort jene Personen wirksam von der Beförderung durch die Luftverkehrsgesellschaften ausgeschlossen werden können,

in der Absicht, wirkungsvolle Maßnahmen zur Eindämmung der Verwendung von ge- und verfälschten oder mißbräuchlich verwendeten Grenzüberschreitungsdokumenten sowie zur Bekämpfung krimineller Schleuserorganisationen zu ergreifen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien arbeiten auf der Grundlage ihres nationalen Rechts und vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 6 bei der Bekämpfung, Verhinderung, Feststellung und Aufdeckung schwerer Straftaten, insbesondere der organisierten Kriminalität im Sinne des Artikels 2 zusammen und werden zu diesem Zweck:

1. eine gemeinsame Kommission bestehend aus leitenden Beamten der Ministerien des Innern beider Seiten unter Beteiligung von gegenseitig zu benennenden Fachleuten bilden, die bei Bedarf auf Wunsch einer Seite zusammentritt;
2. Fachleute zur gegenseitigen Information über Arten und Methoden der Kriminalitätsbekämpfung und für besondere Formen der Kriminalitätsbekämpfung und der Kriminaltechnik austauschen;
3. Informationen und Personalien von Tatbeteiligten an Straftaten der organisierten Kriminalität, insbesondere auch von Hinterleuten und Drahtziehern, Strukturen der Tätergruppen und kriminellen Organisationen und die Verbindungen zwischen ihnen, typisches Täter- und Gruppenverhalten, den Sachverhalt, insbesondere die Tatzeit, den Tatort, die Begehungsweise, die angegriffenen Objekte, Besonderheiten sowie die verletzten Strafnormen und getroffenen Maßnahmen mitteilen, soweit dies für die Bekämpfung von Straftaten der organisierten Kriminalität oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist;
4. auf Ersuchen polizeiliche Vernehmungen und sonstige nach dem Recht der jeweils ersuchten Vertragspartei zulässige Maßnahmen durchführen;
5. bei operativen Ermittlungen durch aufeinander abgestimmte polizeiliche Maßnahmen zusammenarbeiten und dabei personell, materiell und organisatorisch Unterstützung leisten;
6. Erfahrungen und Informationen insbesondere über gebräuchliche Methoden der internationalen Kriminalität sowie besondere, neue Formen der Straftatbegehung austauschen;
7. kriminalistische und kriminologische Forschungsergebnisse austauschen;
8. einander Muster von Gegenständen, die aus Straftaten erlangt oder für diese verwendet worden sind oder mit welchen Mißbrauch getrieben wird, zur Verfügung stellen;
9. einen Austausch zur Fortbildung von Fachleuten und Studienaufenthalte von Mitarbeitern zur höheren professionellen Qualifizierung für den Kampf gegen die organisierte Kriminalität veranstalten;
10. nach Bedarf und im Rahmen konkreter Ermittlungsverfahren zur Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen Arbeitstreffen abhalten.

Darüber hinaus sind Formen der Zusammenarbeit in speziellen Bereichen in den nachfolgenden Artikeln geregelt.

Artikel 2

Die Zusammenarbeit bezieht sich sowohl auf die nachfolgend aufgeführten Deliktsbereiche, sofern organisierte Strukturen der Tatbegehung erkennbar sind, wie auch auf deliktübergreifend tätige organisierte Tätergruppen:

- Straftaten gegen das Leben;
- unerlaubter Anbau, unerlaubte Herstellung, Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung, Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen;
- Terrorismus;
- unerlaubte Einschleusung von Personen;
- unerlaubter Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoff;
- unerlaubter Handel mit strategischen Rohstoffen und Technologien;
- Zuhälterei und Menschenhandel;
- Falschspiel und unerlaubtes Glücksspiel;
- Schutzgelderpressung;
- Herstellung und Verbreitung von Falschgeld;
- Eigentumskriminalität;
- Dokumenten- und Scheck- und Wertpapierfälschung;
- Betrug;
- unerlaubter Handel mit Kulturgut;
- Geldwäsche;
- Straftaten gegen die Umwelt.

Artikel 3

Zum Zwecke der Bekämpfung von unerlaubtem Anbau, unerlaubter Herstellung, Gewinnung, Vorbereitung, Lagerung, Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie mit Grundstoffen und Vorläufersubstanzen werden die Vertragsparteien auf der Grundlage ihres Rechts und vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 6 insbesondere:

1. Personalien von an der Rauschgiftherstellung und dem Rauschgifthandel beteiligten Personen, Verstecke und Transportmittel, Arbeitsweisen, Herkunfts- und Bestimmungsort der Suchtstoffe und psychotropen Stoffe sowie besondere Einzelheiten eines Falles mitteilen, soweit dies für die Bekämpfung von Straftaten oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist;
2. auf Ersuchen entsprechende Maßnahmen durchführen und der anderen Vertragspartei die gewonnenen sachdienlichen Erkenntnisse mitteilen;
3. Informationen über gebräuchliche Methoden des unerlaubten grenzüberschreitenden Verkehrs von Rauschgift mitteilen;
4. kriminalistische und kriminologische Forschungsergebnisse zu Rauschgifthandel und -mißbrauch austauschen;
5. einander Muster neuer Suchtstoffe und anderer gefährlicher Stoffe sowohl pflanzlicher wie auch synthetischer Herkunft, mit welchen Mißbrauch getrieben wird, zur Verfügung stellen;
6. Erfahrungen über die Überwachung des legalen Verkehrs von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie Grundstoffen und Vorläufersubstanzen, die zu ihrer illegalen Herstellung benötigt werden, im Hinblick auf mögliche unerlaubte Abzweigungen austauschen;
7. gemeinsam Maßnahmen durchführen, die zur Verhinderung von unerlaubten Abzweigungen aus dem legalen Verkehr erforderlich sind und über die Verpflichtungen der Vertragsparteien aufgrund der geltenden Suchtstoffübereinkommen hinausgehen;
8. gemeinsame Maßnahmen zur Bekämpfung der unerlaubten Herstellung synthetischer Drogen durchführen.

Artikel 4

Zum Zwecke der Bekämpfung des Terrorismus, vor allem auch in den in Artikel 2 beschriebenen Deliktsbereichen, werden die Vertragsparteien auf der Grundlage ihres Rechts und vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 6 Informationen und Erkenntnisse austauschen über geplante und begangene terroristische Akte, Verfahrensweisen und terroristische Gruppierungen, die Straftaten planen, begehen oder begangen haben, soweit dies für die Bekämpfung von Straftaten des Terrorismus oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

Artikel 5

Zum Zwecke der Bekämpfung der unerlaubten Einschleusung von Personen arbeiten die Vertragsparteien auf der Grundlage ihres Rechts und vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 6 zusammen, indem sie insbesondere:

1. eine Arbeitsgruppe zur gemeinsamen Analyse der mit der Bekämpfung der unerlaubten Einschleusung von Personen zusammenhängenden Fragen und zur Ausarbeitung geeigneter Gegenmaßnahmen bilden;
2. Informationen mitteilen, die zur Bekämpfung von Straftaten und zur Abwehr der unerlaubten Einschleusung von Personen erforderlich sind.

Artikel 6

Die Bestimmungen über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie über die Amts- und Rechtshilfe in Fiskalsachen bleiben unberührt.

Artikel 7

Zum Zwecke der Umsetzung dieses Abkommens werden alle Kontakte unmittelbar zwischen Zentralstellen und den von diesen jeweils benannten Experten stattfinden.

Zentralstellen sind:

auf seiten der Bundesrepublik Deutschland für Artikel 1 Nummer 1 der Bundesminister des Innern, für Artikel 3 Nummern 6 und 7 der Bundesminister für Gesundheit, für Artikel 5 die Grenzschutzdirektion, ansonsten das Bundeskriminalamt (insbesondere in Fällen der deliktübergreifenden organisierten Kriminalität), soweit Artikel 3 Nummern 1 bis 6 betroffen ist, gemeinschaftlich mit dem Zollkriminalinstitut;

auf seiten der Republik Bulgarien für Artikel 1 Nummer 1 das Innenministerium, in allen übrigen Fällen das Zentralamt zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens im Innenministerium, sofern Artikel 3 Absätze 1 bis 3 betroffen ist, gemeinsam mit der Hauptzollverwaltung, soweit Artikel 3 Nummern 5 bis 7 betroffen ist, gemeinsam mit dem Gesundheitsministerium, soweit Artikel 5 betroffen ist, zusammen mit den Grenztruppen.

Artikel 8

Die Vertragsparteien können weitere Einzelheiten der in den Artikeln 1 bis 5 vereinbarten Zusammenarbeit in gesonderten Durchführungsvereinbarungen festlegen.

Artikel 9

Soweit aufgrund dieses Abkommens nach Maßgabe des nationalen Rechts personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jede Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften:

1. Die Nutzung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Vertragspartei vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
2. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Vertragspartei auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.

3. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich an Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.

4. Die übermittelnde Vertragspartei ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen nationalen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, daß unrichtige oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.

5. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß das öffentliche Interesse einer oder beider Vertragsparteien, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem nationalen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.

6. Die übermittelnde Vertragspartei weist bei der Übermittlung auf die nach ihrem Recht geltenden Lösungsfristen hin.

7. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.

8. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugten Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Artikel 10

Durch dieses Abkommen werden in zweiseitigen oder mehrseitigen Übereinkünften enthaltene Verpflichtungen der Vertragsparteien nicht berührt.

Artikel 11

Die Vertragsparteien halten bei Bedarf nach Vereinbarung Konsultationen zum Zwecke der Wirksamkeit der Zusammenarbeit nach den Artikeln 1 bis 5 ab.

Artikel 12

Dieses Abkommen hindert die Vertragsparteien nicht, andere beiderseits annehmbare Formen und Methoden der Zusammenarbeit im Kampf gegen die organisierte Kriminalität einzuführen oder zu fördern.

Artikel 13

Ist eine Vertragspartei der Ansicht, daß die Erfüllung eines Ersuchens oder die Durchführung einer Kooperationsmaßnahme geeignet ist, die eigenen Hoheitsrechte zu beeinträchtigen, die eigene Sicherheit oder andere wesentliche Interessen zu gefährden oder gegen Grundsätze der eigenen Rechtsordnung zu verstoßen, so kann sie die Unterstützung beziehungsweise die Kooperationsmaßnahme insoweit ganz oder teilweise verweigern oder von bestimmten Bedingungen oder Auflagen abhängig machen.

Die Vertragsparteien teilen einander spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt der gemeinsamen Kommission sowie dem Austausch von Fachleuten die Namen der vorgesehenen Personen mit. Ist eine der Vertragsparteien der Ansicht, daß der Aufenthalt einer von der anderen Vertragspartei benannten Person in ihrem Hoheitsgebiet geeignet ist, die eigene Sicherheit oder andere wesentlichen Interessen zu gefährden, findet Satz 1 sinngemäß Anwendung.

Artikel 14

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

Artikel 15

Dieses Abkommen wird für die Dauer von zehn Jahren geschlossen. Danach verlängert sich die Geltungsdauer jeweils um zehn weitere Jahre, sofern das Abkommen nicht von einer der beiden Vertragsparteien spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Sofia am 14. September 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und bulgarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Lintner
Schrammeyer

Für die Regierung der Republik Bulgarien
M. Sokolov

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)**

Vom 13. Juni 1994

Das Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) – BGBl. 1985 II S. 130 – ist nach seinem Artikel 23 § 2 Abs. 4 für die

Slowakei am 1. Juni 1994
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Februar 1994 (BGBl. II S. 413).

Bonn, den 13. Juni 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
zur Charta der Vereinten Nationen**

Vom 14. Juni 1994

Griechenland hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 10. Januar 1994 notifiziert, daß es die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs nach Artikel 36 Abs. 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, das Bestandteil der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 430, 505; 1974 II S. 769; 1980 II S. 1252) ist, nach Maßgabe der folgenden Erklärung anerkennt:

(Übersetzung)

«République hellénique
Ministère des affaires étrangères

„Griechische Republik
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Déclaration

Erklärung

Au nom du Gouvernement hellénique, je déclare reconnaître comme obligatoire de plein droit et sans convention spéciale, sous condition de réciprocité, vis-à-vis de tout autre Etat acceptant la même obligation, la juridiction de la Cour Internationale de Justice, sur tous les différends d'ordre juridique mentionnés au paragraphe 2 de l'article 36 du Statut de la Cour Internationale de Justice. Toutefois, le Gouvernement hellénique exclut de la compétence de la Cour tous les différends ayant trait à la prise par la République hellénique de mesures militaires de caractère défensif pour des raisons de défense nationale.

Im Namen der griechischen Regierung erkläre ich, daß ich die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit gegenüber jedem anderen Staat, der dieselbe Verpflichtung übernimmt, für alle in Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs genannten Rechtsstreitigkeiten als obligatorisch anerkenne. Die griechische Regierung schließt von der Zuständigkeit des Gerichtshofs jedoch alle Streitigkeiten aus, die mit der Ergreifung defensiver militärischer Maßnahmen durch die Griechische Republik aus Gründen der nationalen Verteidigung in Zusammenhang stehen.

La présente déclaration restera en vigueur pour une période de cinq ans. A l'expiration de cette période, elle restera en vigueur jusqu'à notification de son abrogation.

Diese Erklärung bleibt für einen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft. Nach Ablauf dieses Zeitraums bleibt sie bis zur Notifikation ihrer Aufhebung in Kraft.

Athènes, le 20 décembre 1993

Athen, den 20. Dezember 1993

Le Ministre des affaires étrangères
Karolos Papoulias»

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten
Karolos Papoulias"

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. November 1974 (BGBl. II S. 1397) und vom 22. Oktober 1993 (BGBl. II S. 1995).

Bonn, den 14. Juni 1994

**Auswärtiges Amt
im Auftrag
Dr. Schürmann**

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Jugoslawien**

Vom 15. Juni 1994

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat aufgrund der gemäß Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) durchgeführten Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Jugoslawien abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 20. Juli 1992 (BGBl. II S. 576) und vom 24. Mai 1994 (BGBl. II S. 799).

Bonn, den 15. Juni 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Anlage

1. Abkommen vom 6. Februar 1960 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über den zivilen Luftverkehr
2. Abkommen vom 10. Juli 1964 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Wissenschaft, Volksbildung und Kultur der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
3. Abkommen vom 22. April 1966 zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik und der Gemeinschaft des Post-, Fernsprech- und Telegraphenwesens der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens
4. Vereinbarung vom 4. Juni 1968 zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Staatssekretariat für Volksverteidigung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Militärtechnik und Militärökonomie
5. Vereinbarung vom 17. März 1978 zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundessekretariat für Volksverteidigung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Nutzung von Urlaubsplätzen der Jugoslawischen Volksarmee
6. Vereinbarung vom 12. März 1979 zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundessekretariat für Volksverteidigung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Nutzung von Urlaubsplätzen der Jugoslawischen Volksarmee
7. Abkommen vom 26. Juni 1979 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung in Zollfragen
8. Programm vom 3. März 1989 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundesexekutivrat der Skupstina der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit in den Jahren 1989, 1990 und 1991

**Bekanntmachung
des deutsch-philippinischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 15. Juni 1994

Das in Manila am 18. Mai 1994 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 18. Mai 1994

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Juni 1994

**Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Preuss**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik der Philippinen
über Finanzielle Zusammenarbeit 1993**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik der Philippinen –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik der Philippinen beizutragen,

bezugnehmend auf den „Schlußbericht (Summary Record) vom 3. Dezember 1993 der philippinisch-deutschen Regierungsverhandlungen vom 1. bis 3. Dezember 1993 in Manila“ –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik der Philippinen und/oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfän-

gern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main,

a) für das Vorhaben

„Stromübertragungsleitung“ ein Darlehen bis zu 30 Mio. DM (in Worten: dreißig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist,

b) für das Vorhaben

„Trinkwasserversorgung in Provinzstädten“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 20 Mio. DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß es als ein Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik der Philippinen, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Wird das in Absatz 1 Buchstabe b bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder der selbsthilfeorientierten Armutsbekämpfung ersetzt,

das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, und das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen den Empfängern des Darlehens beziehungsweise des Finanzierungsbeitrags und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik der Philippinen, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge.

Artikel 3

Die Regierung der Republik der Philippinen stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik der Philippinen erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik der Philippinen überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, die die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Unternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmen die in Artikel 2 genannten Verträge.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Manila am 18. Mai 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Peter Scholz

Für die Regierung der Republik der Philippinen
Roberto R. Romulo

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zweiten Fakultativprotokolls
zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte
zur Abschaffung der Todesstrafe**

Vom 17. Juni 1994

Das Zweite Fakultativprotokoll vom 15. Dezember 1989 zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe (BGBl. 1992 II S. 390) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Dänemark	am 24. Mai 1994
Slowenien	am 10. Juni 1994
Ungarn	am 24. Mai 1994.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. April 1994 (BGBl. II S. 514).

Bonn, den 17. Juni 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris**

Vom 23. Juni 1994

Das Internationale Übereinkommen vom 25. Januar 1924 zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (RGBl. 1928 II S. 317; BGBl. 1974 II S. 676) ist nach seinem Artikel 6 für

Katar	am 6. Mai 1994
-------	----------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Mai 1994 (BGBl. II S. 763).

Bonn, den 23. Juni 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
Vom 23. Juni 1994

Das Europäische Übereinkommen vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (BGBl. 1989 II S. 946) wird nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Bulgarien	am	1. September 1994
Slowakei	am	1. September 1994.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. März 1994 (BGBl. II S. 397).

Bonn, den 23. Juni 1994

Auswärtiges Amt
 Im Auftrag
 Dr. Schürmann

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
zum Schutz der Ozonschicht

Vom 23. Juni 1994

Das Übereinkommen vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht (BGBl. 1988 II S. 901) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Gabun	am	10. Mai 1994
Usbekistan	am	16. August 1993
Vietnam	am	26. April 1994

in Kraft getreten.

Portugal hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 15. Februar 1994 und mit Wirkung von diesem Tag die Erstreckung des Übereinkommens auf Macau notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 25. Januar 1989 (BGBl. II S. 160) und vom 6. Mai 1994 (BGBl. II S. 742).

Bonn, den 23. Juni 1994

Auswärtiges Amt
 Im Auftrag
 Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
des deutsch-kambodschanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 23. Juni 1994

Das in Phnom Penh am 6. Mai 1994 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Kambodscha über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 3

am 6. Mai 1994

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Juni 1994

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

Im Auftrag
Bremer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Kambodscha
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Schuldenerlaß)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Kambodscha –

im Hinblick auf die Entschließung 165 (S-IX) vom 11. März 1978 des Rates der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung, in der die Industrieländer ihre Bereitschaft erklären, die Konditionen für noch ausstehende öffentliche Entwicklungshilfekredite an ärmere Entwicklungsländer, insbesondere an am wenigsten entwickelte Länder, den heute üblichen weicheren Konditionen anzupassen oder andere gleichwertige Maßnahmen zu ergreifen,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Kambodscha,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung des Königreichs Kambodscha beizutragen,

in der Erwartung, daß durch dieses Abkommen auch verstärkte gemeinsame Anstrengungen zur Bewahrung der natürlichen Ressourcen und zum Schutz der Umwelt unterstützt werden –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es, die nachstehenden, von der Regierung des Königreichs Kambodscha mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, geschlossenen Darlehensverträge über insgesamt 11 395 624,37 DM (in Worten: elf Millionen dreihundertfünfundneunzigtausendsechshundertvierundzwanzig 37/100 Deutsche Mark), nämlich

- den Darlehensvertrag vom 13. September 1966 über 9 000 000,00 DM (in Worten: neun Millionen Deutsche Mark),
- den Darlehensvertrag vom 18. Januar 1972 über 1 117 139,37 DM (in Worten: eine Million einhundertsechszehntausendeinhundertneununddreißig 37/100 Deutsche Mark),
- den Darlehensvertrag vom 22. Januar 1973 über 832 000,00 DM (in Worten: achthundertzweiunddreißigtausend Deutsche Mark),
- den Darlehensvertrag vom 14. Juni 1973 über 446 485,00 DM (in Worten: vierhundertsechszehntausendvierhundertfünfundachtzig Deutsche Mark)

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolitarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlagebände: 4,95 DM (3,10 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,95 DM.

Preis der Anlagebände:

- a) (ECE-Regelung Nr. 23): 4,95 DM (3,10 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,95 DM.
- b) (ECE-Regelung Nr. 69): 8,05 DM (6,20 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Entgelt bezahlt

dahingehend zu ändern, daß

- a) die der Regierung des Königreichs Kambodscha gewährten Darlehn mit Wirkung vom 31. Dezember 1992 in Zuschüsse umgewandelt werden und damit die ab diesem Zeitpunkt fälligen Rückzahlungen und Zinsen aus diesen Darlehnsverträgen erlassen werden;
- b) Zusageprovisionen auf nicht ausgezahlte Beträge aus den vorgenannten Darlehnsverträgen ab 31. Dezember 1992 nicht mehr in Rechnung gestellt werden.

(2) Gleichzeitig werden die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt (31. Dezember 1992) fälligen Zins- und Tilgungsverpflichtungen aus den in Absatz 1 genannten Darlehnsverträgen über insgesamt 15 649 289,66 DM (in Worten: fünfzehn Millionen sechshundertneunundvierzigtausendzweihundertneunundachtzig 66/100 Deutsche Mark) erlassen.

(3) Aufgrund der Absätze 1 und 2 wird – vorbehaltlich der gemäß Artikel 2 mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge – auf Rückzahlungen und Zinsen in Höhe von insgesamt 16 432 766,74 DM (in Worten: sechzehn Millionen vierhundertzweiunddreißigtausendsiebenhundertsechszig 74/100 Deutsche Mark) zuzüglich Zusageprovision verzichtet.

(4) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Kambodscha darüber hinaus, anstelle der bis zum 29. Oktober 1993 zugesagten Darlehn in Höhe von 11 899 000,00 DM (in Worten: elf Millionen achthundertneunundneunzigtausend Deutsche Mark) Zuschüsse in dieser Höhe zu erhalten. Diese Zuschüsse werden zusätzlich zu den an diesem Tag zugesagten Zuschüssen in Höhe von 4 900 000,- DM (in Worten: vier Millionen neunhunderttausend Deutsche Mark) gewährt. Die Zuschüsse von insgesamt 16 799 000,00 DM (in Worten: sechzehn Millionen siebenhundertneunundneunzigtausend Deutsche Mark) werden durch Verträge zwischen der Regierung des Königreichs Kambodscha und der Kreditanstalt für Wiederaufbau konkretisiert.

Artikel 2

Weitere Einzelheiten werden in gesonderten, zwischen der Regierung des Königreichs Kambodscha und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträgen geregelt, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Phnom Penh am 6. Mai 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

Treskow
W. Härdtl

Für die Regierung des
Königreichs Kambodscha

Prasit